


Froben Ferdinand Fürstenberg-Meißkirch von

## **Kayserliches Commissions-Decret : Dictat: Ratisbo: den 19 Octobr. Per Moguntinum Anno 1731**

[Regensburg?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1731]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1755866585>

Druck Freier  Zugang



Kayserliches  
COMMISSIONS-  
DECRET,

Dictat: Ratisb: den 19 Octobr.  
Per Moguntinum.

---

ANNO 1731.





Rathliches

COMMISSIONS.

DECRET.

Dicitur: Ratisb: die 19 Octobr.  
Per Magistrum.

ANNO 1731.





von der Römisch-Kayserl. Majest. Un-  
serer allergnädigsten Herrn Herrn wegen,  
geben Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Fro-  
beni Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu  
Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und  
Werthenberg, des Heil. Römisch. Reichs  
Fürst, Ritter des güldenen Vlieses, der  
Römisch-Kayserl. Majest. würcklich Geheim-  
ter Rath, und zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung  
Bevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserl. Principal-Commis-  
sarius, des Heil. Römisch. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen  
allhier versammelten fürtrefflichen Rätthen, Bothschaften und Ges-  
sandten, hierdurch zu vernehmen: Was zu Erhalt- und Befestigung  
der allgemeynen Ruhe und Wohlstandes von Ihro Kayserl. Majest.  
seit Dero angetretenen Kayserl. Regierung mit ohnermüdet- Reichs-  
Väterlichen Sorgfalt beschehen seye, und daß bey allerhöchst Dero-  
selben die Handhabung einer gleichen Waagschal in Europa, nebst  
Verthädigung des Reichs Hohheit, Ansehen und Gerechtsahme, alle  
andere Erwegungen jederzeit vorgedrungen habe, ein solches hätte  
der Sachen bisherigen Verlauff sattfahm zu erkennen gegeben, und  
würde sonder Zweifel, Churfürsten, Fürsten und Ständen des  
Reichs aus denen von Zeit zu Zeit an die allgemeine Reichs-Vers-  
ammlung erlassenen Kayserl. Commissions-Decreten noch wohl  
erinnerlich seyn. Da nun die Göttliche Allmacht solche Ihro Kay-  
serl. Majest. gerechtesten Absichten dergestalten gesegnet, daß jenes,  
wo Gefahr ob dem Verzug vorhanden wäre, durch den mit des Kö-  
nigs von Gros-Britannien Majest. unter den 16 Mart. jüngsthin  
geschlossenen Tractat, und, was deme gemäß, Zeithero weiters erfol-  
get ist, zulänglich besorget, anbey ein guter Grund zu Abwendung  
dessen geleget worden, wohero vorerwehnter Ruhe- und Wohlstand,  
nebst der ganz genau damit verknüpfften gleichen Waagschal in Eu-  
ropa, für das Zukünfftige einen Anstoß hätte leiden dörfen, so wäre  
nunmehr auch billig, dahin zu gedenccken, daß jenes, wozu ein so gu-  
ter Grund sich bereits gelegt befände, durch einen allgemeinen



Reichs-Schluß die erwünschte Vollkommenheit erreiche. Zu so schön heilsahmen Ende hätten Ihre Kayserl. Majest. entschlossen, Dero Verlangen wegen der Garantie der in Ihrem Durchlauchtigsten Erb-Hause eingeführten, und von allerhöchst Deroselben, laut Anschlusses unter dem 19 April 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung, dem gesammten Reich zu eröffnen, in der gänzlichlichen auch gnädigsten Zuversicht, daß gleichwie die Macht Dero Erb-Hauses forthin zur Vormauer der Christenheit, anbey dazu dienen würde, die Freyheit Europa, und bevorab des Ihre Kayserl. Majest. so hoch angelegenen wehrten Vaterlandes, gegen alle frembde Eingriffe und widrige Unternehmungen kräftigst zu vertheidigen: Also auch ein jeder patriotisch-gesinnter Reichs-Stand unschwer erkennen und beherzigen werde, daß von unzertrennter Erhaltung solcher Macht seine selbst eigene, nebst der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt abhänge. Ihre Kayserl. Majest. wäre es hierunter um keine Vergrößerung Dero Erb-Hauses, sondern um die allgemeine, ungeschmahlerte Erhaltung derer von Gott Ihre verliehenen und dermahlen besitzender Erb-Königreich und Landen, für Sich, Dero Erben und Nachkommen beederley Geschlechts zu thun, wogegen um so weniger einiges Bedencken obhanden seyn könnte, als die Erbfolgs-Ordnung, deren Gewährung anverhoffet würde, in Dero Erb-Haus Zeit etwelchen Jahrhundert mit des Reichs Vorwissen erworbenen kundbahren Privilegiis und Freyheiten, auch dessen Erb-Verträgen bestens gegründet wäre, annebens durch die darauf sich beziehende, und hierunter gleichfals anschlüssige endliche Verpflcht- und respective Accaptations-Urkunden bestärcket, auch mittelst mannigfaltiger, so wohl von auswärtigen Mächten, als von denen vornehmsten Ständen des Reichs ins besondere bereits geleisteter Garantien, dergestalten befestiget sich befände, daß, wann zu so vielen geheiligten Bänden der Menschlichen Gemeinschaft annoch ein gewühriger Reichs-Schluß kähme, nicht leicht jemand dagegen etwas zu unternehmen sich getrauen würde; Es gereichte also die anverlangte Garantie zu niemanden Nachtheil, wäre allein auf die Vertheidigung des Selbigen, und zu keines Menschen Beleidigung angesehen, mithin so wenig weit aussehend; Folgen daher zu befahren, daß vielmehr, um allen Weiterungen zu begegnen kein füglicheres noch sicherers Mittel, als offerwähnte Garantie ausfindig zu machen stünde, wohingegen  
zum



zum Fall einlge Vorsichtigkeit hterunter verabsäumet, und denen, so etwa widrige Absichten führen möchten, die inindeste Hoffnung, damit auslangen zu können, übrig verbleiben solte, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs nicht wohl verborgen seyn könnte, daß derley gewaltige Zerrüttung inn- und aussere Reichs, und zwar nicht ohne besorglichen Umsturz dessen innerlichen Verfassung dabero erwachsen dörfte, ein jeder auch wider Willen Theil zu nehmen sich nicht würde entschütten können. Gleichwie nun alles dieses so gar von auswärtigen, um die allgemeine Wohlfahrt besorgten Mächten bereits erkandt worden wäre; Also versöheten sich Ihre Kayserl. Majest. um so ehender und unzweiffentlicher zu derer Churfürsten und Ständen patriotischen Eifer, daß Sie offerwehnte Garantie der in ihrem Erb-Hause eingeführten, und von allerhöchst Deroselben unterm 19ten April 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung auf gleiche Art und Weise, als es von der Kron Engelland, vermög des, der allgemeinen Reichs-Versammlung vorhin mitgetheilten Tractats vom 16 Mart. diß Jahrs, beschehen ist, auch von gesammten Reichs wegen übernommen, mithin durch Ihre auf dem Reichs-Tag anwesende fürtreffliche Rächte, Bothschaften und Gesandte, Dero abzieselenden allerhöchsten Verlangen und Gesinnen wohlmeynend bestinmen würden, dessen sich dann Ihre Kayserl. Majest. als einer Zurückgab für die Liebneigung, Hulden und Gnaden, womit Sie sammentlichen Churfürsten und Ständen des Reichs jederzeit beygethan gewesen, und forthin beygethan seyn würden, ganz sicher getröseten, und die hierunter Ihre, und Dero Durchlauchtigsten Erb-Hause wiederfahrende willfährige Bezeigung gegen alle insgesammt, und jedem ins besondere Dancknehmung zu erkennen ohnvergesen seyn würden. Hohermeldte Ihre Hochfürsil. Gnaden verbleiben des H. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Rächten, Bothschaften und Gesandten mit Freund-geneigt und güdigen Willen beständig wohlzugethan.

Signatum Regenspurg den 18 Oct. 1731.

(L.S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu  
Fürstenberg.

Ben:



## Beilage.

Ihro Kayserl. Majest. haben auf den 19 April 1713 um 10 Uhr Allen Dero allhier in Wien anwesenden Geheimbden Rätthen, an dem gewöhnlichen Ort zu erscheinen ansagen lassen; Als nun die bestimbte Stund herbey kommen, haben Sich Ihre Kayserl. Majest. in Dero Geheimbden Rathes-Stuben unter dem Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayserl. Tisch gestellt, darauf auch Dero Geheimbde Rätthe und Ministros hinein beruffen, diese seynd in ihrer Ordnung eingetreten, und jeder an seinen Ort stehen blieben, als Tit. Prinz Eugenius von Savoyen, Fürst von Trautsohn, Fürst von Schwarzenberg, Graf von Traun, Land-Marschall, Graf von Thurn, Ihre Kayserl. Majest. Eleonoræ Obrist-Hofmeister, Graf von Dietrichstein, Obrist Stallmeister, Graf von Seilern, Hof-Canzler, Graf von Stahrenberg, Cammer-Präsident, Graf von Martiniz junior, Graf von Herberstein, Kriegs-Vice-Präsident, Graf von Schlick, Böhmischer Obrist-Hof-Canzler, Graf von Schönborn, Reichs Vice-Canzler, Erzbischof zu Valentia, Graf von Sinzendorff Obrist-Cammerer, Graf von Paar, Ihre Kayserl. Majest. Amaliae Obrist-Hofmeister, Graf von Sinzendorff Reichs Hof-Raths Vice-Präsident, Graf Nicolaus Palfi, Königl. Ungarischer Canzler, Graf Illieshazy Ungarischer Judex Curiae, Graf Revenhüller Nieder-Oesterreichischer Stadthalter, Graf Ballas, Graf von Salm Ihre Kayserl. Majest. Amaliae Obrist-Stallmeister, Marches Romæo, Königl. Spanis. Geheimbder Staats-Secretarius, Graf Kornis, Siebenbürgischer Vice-Canzler, Referendarius von Schick. Nachdem nun alle gemeldet Geheime Rätthe und Ministri beysammen waren, haben Ihre Kayserl. Majest. vermeldet, daß die Ursach und Zweck solcher Beruffung Ihrer derer Geheimbden Rätthen und Ministrorum wäre, ihnen zu erkennen zu geben, daß von und zwischen weyland Ihres in Gott ruhenden gnädigst- und hochgeehrtesten Hrn. Vatters Kayserers Leopoldi, und geliebtesten Hrn. Bruders, damahls Röm. Königs, nachgehendes auch Röm. Kayserers Josephi Majest. und Ebd. Glorwürdigster Gedächtniß, und dann Ihre Kayserl. Majestät, als damahls declarirten Königs in Hispanien, gewisse Disposition, Ordnung, und Pacta Successoria errichtet, und in Segenwart ver-

schiedes



Schiedener Kayserl. Geh. Rätthen, und Ministrorum allerseits beschworen worden. Weil aber von denenselben Rätthen und Ministris nicht alle mehr bey dem Leben sich befundenen, so hätten Ihre Kayserl. Majest. die Nothdurfft erachtet, Ihnen, anwesenden Geheimbden Rätthen und Ministris, nicht allein obige Anzeig zu thun, sondern auch gemeldte Satzung und Pacta selbst kund zu machen, und vorlesen zu lassen, wie dann Ihre Kayserl. Majest. solche Ablesung Ihren Hof-Canzlern, Grafen von Seilern, stracks allergnädigst anbefohlen haben. Solchemnach hat derselbe aus dem bey Händen gehaltenen Königl. Spanischen von damals Königlich-nunmehr auch Kayserl. Maj. unterschriebenen und mit Ihrem anhangenden Königl. Insiegel bekräftigten Original Acceptations-Instrument, den Spanischen Eingang folgl. aus Kayser's Leopoldi und Röm. Königs Josephi unterschriebenen und mit anhangenden zweyfachen Kayserl. und Königl. Insiegeln bestätigten Successions-Instrument den völligen Inhalt vom Anfang bis zum Ende, samt dem beygefügtten Notarialischen Anhang, endlich wieder aus dem Königl. Spanischen Instrument die Annehm- und ihrerseithige Verbindung bis zum Ende ebenmäßig mit dem Notarialischen Anhang laut und Deutlich abgelesen, welche Instrumenta datirt seynd, Wien den 12 Sept. 1703. Nachdem dieses also geschehen, haben Ihre Kayserl. Majest. hauptsächlich Inhalts weiters vermeldet: Es seye aus denen abgelesenen Instrumentis die errichtet und beschworne Disposition, und das ewige pactum mutuae Successionis zwischen beyden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen, daß daher, nebenst und zu denen von weyland Ihre Kayserl. Majest. Leopoldo und Josepho höchstseeligster Gedächtniß Ihrer Kayserl. Majest. übertragenen Spanischen Erb-Königreich und Landen, nunmehr nach Absterben weyland Ihres Hrn. Bruders Majest. und Ebd. ohne männliche Erben, auf Ihre Kayserl. Majest. auch alle dessen hinterlassene Erb-Königreich und Lande gefallen, und sämtlich bey ihren ehelichen männlichen Leibes Erben, nach dem Jure primogenituræ so lange solche vorhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben; auf ihres männlichen Stammens Abgang aber (so Gott gnädiglich abwenden wolle) auf die Eheliche hinterlassende Töchter, allezeit nach Ordnung und Recht der Primogenitur, gleichmäßig ohnzertheilt kommen. Ferners in Ermanglung oder Abgang der von Ihrer Kayserl. Majest. her-

herstam

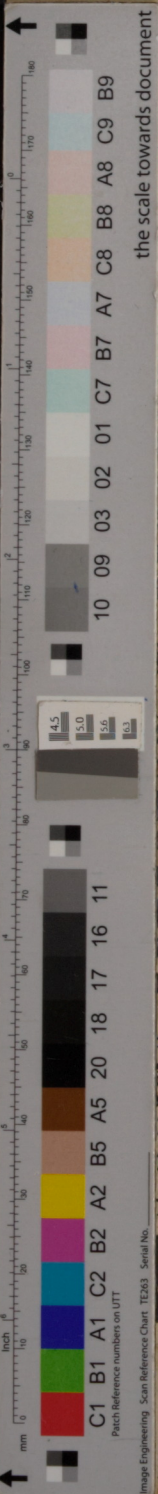


stammender aller ehelichen Descendenten Mann- und weiblichen Geschlechts, dieses Erb-Recht aller Königreiche und Landen auf Ihrer Majest. Hrn. Bruders Josephi Kayserl. Majest. und Ebd. seligster Gedächtnuß nachgelassene Frauen Töchter, und deren eheliche Descendenten wiederum auf obige Weise, nach dem Jure primogenituræ fallen, eben nach diesem Recht und Ordnung auch Ihnen, Frauen Erb-Herzoginnen, all andere Vorzug und Vorgänge gegenwärtig zustehen und gedeyen müssen, alles in dem Verstand, daß nach beyden der jetztregierenden Carolinischen und nachfolgender in dem weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien, Ihrer Kayserl. Majest. Frauen Schwestern, und allen übrigen Linien des Durchlauchtigsten Erb-Hauses, nach dem Recht der Erstgeburth, in ihrer daher entspringender Ordnung jedes Erb-Recht und was deme anklebet, gebühre, allerdings bevor bleibe, und vorbehalten seye. Um Willen nun diese immerwährende Satzung, Ordnung, und Pacta zur Ehre Gottes und Conservation aller Erb-Landen angesehen errichtet, auch, nechst und sambt weyland Ihres Hrn. Vaters und Hrn. Bruders Majest. durch Leiblichen Eidschwur bekräftiget worden: So würden so wohl Ihre Kayserl. Majest. darob beständig halten, als Ihre Majest. zu Ihnen, Geheimden Räten und Ministris sich mildest versethen, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und Ihnen befehlen, daß nicht minder Sie solche Pacta und Verordnung vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten, und zu vertheidigen bedacht und beflissen seyn solten und werden; Wie dann Ihre Kayserl. Majest. zu diesem Ende Sie, Geheimbde Räte und Ministros in diesem Fall ferner des Vinculi Silentii entlassen wolten. Wornach Ihre Kayserl. Majest. und folgend die Hrn. Geheimbden Räte und Ministri abgetreten seynd.

Daß alles so vorgangen, und verhandelt worden, bezeuge mit meiner eignen Hand Unterschrift, und gewöhnlichen Petschaft.  
Wien den 19ten Monats-Tag Aprilis 1713.

Johann Georg Fridrich von Schick, der Röm. Kayf. Maj.  
Hof-Rath, Nieder-Desterreichischer Secretarius  
und Referendarius, dann zu diesem Actu Auth.  
Cæl. & Archi-Duc. creirter Notarius Publicus.





nige Vorsichtigkeit hierunter verabsäume, und denen, so  
ge Absichten führen möchten, die mindeste Hoffnung, da-  
gen zu können, übrig verbleiben sollte, Churfürsten, Für-  
ständen des Reichs nicht wohl verborgen seyn könnte,  
gewaltige Zerrüttung inn- und aussere Reichs, und zwar  
esorglichen Umsturz dessen innerlichen Verfassung dabey  
n dürfte, ein jeder auch wider Willen Theil zu nehmen  
ürde entschütten können. Gleichwie nun alles dieses so  
swärtigen, um die allgemeine Wohlfahrt besorgten Mäch-  
erkandt worden wäre; Also versaheten sich Ihre Kayserl.  
so ebender und unzweiffentlicher zu derer Churfürsten  
en patriotischen Eifer, daß Sie offerwehnte Garantie  
Erzh-Hause eingeführten, und von allerhöchst Deroselben  
en April 1713 erklärten Erbfolgs-Ordnung auf gleiche  
eise, als es von der Kron Engelland, vermög des, der allge-  
chs-Versammlung vorhin mitgetheilten Tractats vom  
Jahrs, beschehen ist, auch von gesammten Reichs wegen  
n, mithin durch Ihre auf dem Reichs-Tag anwesende  
Mächte, Bothschaften und Gesandte, Dero abzielenden  
n Verlangen und Gesinnen wohlmeynend bestimmen  
ssen sich dann Ihre Kayserl. Majest. als einer Zurückgab  
etzung, Hulden und Gnaden, womit Sie sammentli-  
rsten und Ständen des Reichs jederzeit beygethan ge-  
forthin beygethan seyn würden, ganz sicher getrösteten,  
unter Ihre, und Dero Durchlauchtigsten Erzh-Hause  
nde willfährige Bezeigung gegen alle insgesammt, und  
sondere Dancknehmung zu erkennen ohnvergesen seyn  
Hohermeldte Ihre Hochfürstl. Gnaden verbleiben des  
hs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen  
thschaften und Gesandten mit Freund- geneigt und güt-  
n beständig wohlzugethan.  
n Regensburg den 18 Oct. 1731.

L.S.) Frobeni Ferdinand, Fürst zu  
Fürstenberg.

Ben: